

**Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie****Der Leiter der Sektion IV**

A-1015 Wien, Mahlerstraße 6

Postfach 10

Telefon: 51 507

Sektionschef  
DR. JOSEF FINDER

36 5400/2-IV/6/89

An das  
Präsidium des  
NationalratesParlament  
1010 Wien  
=====

Betrifft GESETZENTWURF	
Z:	74 GE '98
Datum: 23. OKT. 1989	
Verteilt: 24. OKT. 1989	

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Betriebshilfegesetz geändert wird  
- 4. Novelle zum Betriebshilfegesetz

Bezug: 20.752/2-2/1989

Das ho Bundesministerium übermittelt in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben bezeichneten Gesetzesentwurf.

20. Oktober 1989  
Für den Bundesminister:  
FINDER

Beilagen

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*schl*

**Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie****Der Leiter der Sektion IV**

A-1015 Wien, Mahlerstraße 6

Postfach 10

Telefon: 51 507

**Sektionschef  
DR. JOSEF FINDER**

36 5400/2-IV/6/89

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und SozialesStubenring 1  
1010 Wien

=====

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Betriebshilfegesetz geändert wird  
- 4. Novelle zum Betriebshilfegesetz

Bezug: 20.752/2-2/1989

Zu dem oben bezeichneten Entwurf eines Bundesgesetzes werden  
die folgenden Einwendungen vorgebracht bzw. kann - aus  
finanziellen Überlegungen - nicht zugestimmt werden:

1.

Artikel I Z 1 und Z 4:

Es wird begrüßt, daß Frauen, die einen land- und  
forstwirtschaftlichen Betrieb führen oder in einem solchen  
hauptberuflich arbeiten und nach geltendem Recht keinen  
Anspruch auf Leistungen nach dem Betriebshilfegesetz haben,  
weil sie einen anderen Krankenversicherungsschutz genießen,  
nunmehr in den Kreis der Anspruchsberechtigten aufgenommen  
werden sollen, wenn nach ihrer bundesgesetzlich vorgesehenen  
Krankenversicherung eine Leistung auf Wochengeld  
ausgeschlossen ist.

- 2 -

In diesem Zusammenhang fällt allerdings auf, daß jene Frauen, die aufgrund einer eigenen Erwerbstätigkeit nach bundesgesetzlichen Vorschriften in der Krankenversicherung pflichtversichert sind und einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb führen, keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Betriebshilfegesetz haben. Im Gegensatz dazu ist es aber Frauen, die gemäß § 5 Abs.2 Z 2 Bauern-Sozialversicherungsgesetz von der bäuerlichen Krankenversicherungspflicht befreit sind in Zusammenhang mit § 1 Abs.2 Z 4 Betriebshilfegesetz möglich, Leistungen ihrer Krankenversicherung, die aus Anlaß der Mutterschaft gewährt werden, neben jenen des Betriebshilfegesetzes zu beziehen. Dieser Bezug erfolgt sogar ungeschmälert, da die Anrechnungsnorm des § 3 Abs.7 Betriebshilfegesetz explizit nur § 79 B-KUVG zitiert.

Die Anrechnungsnorm des § 3 Abs.7 Betriebshilfegesetz, die im vorgeschlagenen § 1 Abs.2 Z 5 vorgesehene Änderung und ebenso der Änderungsvorschlag im neuen § 1 Abs.3 Z 2 gehen offenbar von der prinzipiellen Überlegung aus, daß, werden nur einmal Krankenversicherungsbeiträge geleistet, auch nur einmal eine Leistung aus Anlaß der Mutterschaft fließen soll oder die Summe aus mehreren Leistungen jedenfalls nicht höher als die nach dem Betriebshilfegesetz zustehende sein sollte.

Es wäre daher aus Gleichheitsgründen eine Abstimmung der bestehenden Normen im Sinne des obigen Prinzips vorzunehmen dies umso mehr, als Art.I Z 4 des Entwurfes vorsieht, daß in Zukunft alle Nebenerwerbsbetriebe den Beitrag nach dem Betriebshilfegesetz leisten sollen.

2.

Artikel I Z 2:

- Es ist zutreffend, daß die Leistungen nach dem Betriebs- hilfegesetz ebenso wie die Wochengeldleistungen nach dem ASVG von den selben Schutzgedanken getragen sind. Anknüpfungspunkt ist in beiden Fällen eine versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit, deren Aufgabe für die Dauer der Schutzfrist durch die Leistung des Wochengeldes bzw. der Betriebshilfe ermöglicht werden soll. Die Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten ist vor allem aus wirtschaftlichen Rücksichten und aus der Überlegung von der Versicherungspflicht ausgenommen, daß die Ehefrau ohnehin einen beitragslosen Krankenversicherungsschutz genießt, allerdings mit der Folge eines der Beitragsleistung entsprechend eingeschränkten Leistungskataloges. Wird dieses Prinzip nun zugunsten der vorgeschlagenen Ausnahmeregelung aufgegeben, so bedeutet dies einen gravierenden Eingriff in das bestehende System. Es ist daher bei der Ausgestaltung besondere Vorsicht geboten, um nicht zu große Unterschiede aufzubauen, die letztlich auch auf der Seite der Versicherungspflicht und Finanzierung der Leistung ihre Auswirkung zeigen. Im Bereich des ASVG ist das Wochengeld in Abhängigkeit vom entfallenden Erwerbseinkommen konstruiert und überdies nach der Dauer der vorgängigen Erwerbstätigkeit unterschiedlich hoch. Die Leistungen des Betriebshilfegesetzes sind dagegen in jedem Fall ein Fixum. Wenn nun eine Einbeziehung der hauptberuflich mitarbeitenden Ehegattin erwogen und dies im Entwurf zugleich mit dem Hinweis auf die seit der 13. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz mögliche getrennte Pensionsauszahlung in Verbindung gebracht wird, so scheint es - wie im diesen Fall - nicht unzweckmäßig den Nachweis der betrieblichen Mitarbeit für eine bestimmte Zeit vor der Schutzfrist zu verlangen.
- Im Hinblick auf die in Art.I Z 4 des Entwurfs vorgesehene

- 4 -

Ausdehnung\* der Beitragspflicht müßte jedenfalls gewährleistet werden, daß die Einbeziehung der hauptberuflich mitarbeitenden Frau des Nebenerwerbslandwirtes einwandfrei erfolgt, dies nicht zuletzt aus der Überlegung, daß diese Frauen ganz besonders schutzwürdig sind. Legt man an den im vorgeschlagenen § 1 Abs.3 Z 1 verwendeten Begriff "... der im Abs.1 Z 1 oder 2 genannten Pflichtversicherung in der Krankenversicherung unterliegt ..." die selbe Interpretation wie an das schon im Abs.1 Abs.2 Betriebshilfegesetz normierte "... unterliegt ...", so scheinen die Nebenerwerbsbetriebe erfaßt. Anders jedoch sprechen die Erläuterungen Seite 4, 4. Zeile von oben vom "... versicherten Ehegatten ...", in dessen Betrieb die Ehegattin hauptberuflich mitarbeitet.

3.

Angesichts der umfangreichen Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten ist allein im bäuerlichen Bereich mit 4.000 bis 5.000 neuen Leistungsanträgen pro Jahr zu rechnen.

Aufgrund der vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie angestellten Berechnungen würden durch den vorliegenden Gesetzesentwurf - im Hinblick auf § 39 a Abs.4 des Familienlastenausgleichsgesetzes (FLAG 1967) - dem Familienlastenausgleich Mehrkosten von etwa 100 Mio S entstehen. Dies steht im Widerspruch zu den Ausführungen im Vorblatt, wonach keine Kosten anfallen würden, die vom Bund unmittelbar zu tragen sind. Die Mittel aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe sind unbestrittenmaßen Bundesmittel, die im Bundesvoranschlag - Kapitel 18 - erfaßt sind. Festzuhalten ist dazu, daß über die gegenständliche Novelle mit dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie nie diesbezügliche Verhandlungen geführt wurden.

- 5 -

Da bei Durchführung verschiedener - von der Koalitionsregierung vorgesehener - familienpolitischer Maßnahmen erhebliche Mittel des Familienlastenausgleiches gebunden sein werden, kann dem vorliegenden Gesetzesentwurf ohne Verhandlungen über die entsprechende Finanzierung nicht zugestimmt werden.

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie bedauert die kurze Begutachtungsfrist und ersucht dringend zur Vorbereitung der Regierungsvorlage wie die Aufnahme sofortiger Gespräche.

20. Oktober 1989

Für den Bundesminister:

FINDER

Beilage

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



